

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen
(45. - öffentliche - Sitzung am 22. April 2015)

Beratungsthemen:

1. Verfassungsgerichtliche Verfahren:

- a) Organstreitverfahren nach Artikel 54 Nr. 1 der Niedersächsischen Verfassung und § 8 Nr. 6 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof wegen Auskunftserteilung nach Artikel 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung - StGH 1, 2 und 3/15 -

I. der Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages Mechthild Ross-Luttmann,
- StGH 1/15 -

II. der Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages Ansgar-Bernhard Focke und
Angelika Jahns,
- StGH 2/15 -

III. der Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages Ansgar-Bernhard Focke,
Angelika Jahns und Bernd-Carsten Hiebing,
- StGH 3/15 -

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter: Parlamentarischer Geschäftsführer Jens Nacke, MdL,
CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1, 30159
Hannover

gegen
die Niedersächsische Landesregierung,

dem Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen zur Beratung und
Berichterstattung überwiesen durch Schreiben des Landtagspräsidenten vom 17.
März 2015.

*Der Ausschuss empfahl dem Landtag einstimmig, von einer Stellungnahme
gegenüber dem Staatsgerichtshof abzusehen.*

b) Verfassungsbeschwerden

I. der EXTRA Garnes Entertainment GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer
Martin Moßbrucker und Martin Leo Georg Restle, Theuerbach 30, 88630 Pfullendorf

- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Redeker, Sellner, Dahs, Willy-Brandt-Allee 11,
53113 Bonn

gegen das Gesetz zur Regelung des Rechts der Spielhallen im Land Berlin
(Spielhallengesetz Berlin - SpielhG Berlin) vom 20. Mai 2011 (GVBl S. 223)
- 1 BvR 1314/12 -,

II. der Casino COSMOS Automatenspiele Aufstellung und Vertrieb GmbH,

vertreten durch die Geschäftsführer Manfred Majchrzak und Dirk Sander, Merkur-
Allee 1 bis 15, 32339 Espelkamp,

- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Gleiss, Lutz, Maybachstraße 6, 70469 Stuttgart
- 1 BvR 1630/12 -,
gegen § 2 Abs. 1 und 3; § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3; § 5 Abs. 1; § 6 Abs. 1 bis
4 Abs. 6 bis 8; § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4; § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4 bis 7, 9 bis 14
des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Spielhallen im Land Berlin
(Spielhallengesetz Berlin - SpielhG Bln) vom 20. Mai 2011 (GVbl S. 223)

III. der Becker Automaten Spiel BAS GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer
Edgar Becker, Carl-Zeiß-Strape 2, 97424 Schweinfurt,

- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Hengeler Mueller Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB, Bernrather Straße 18 - 20, 40213 Düsseldorf -

gegen § 29 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 GlüStV und
Artikel 11 Abs. 1 Satz 2 BayAGGlüStV (einjährige Übergangsregelung für nach
dem 28. Oktober 2011 nach § 33i GewO genehmigte Spielhallen)
- 1 BvR 1694/13 -,

IV. der JUBEAL Garnes GmbH,

vertreten durch die Geschäftsführer Hans-Rudolf Buchheit, Udo Altpeter, Hans-
Jürgen Jentsch, Vorderster Berg 19, 66333 Völklingen,

- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Redeker, Sellner, Dahs, Willy-Brandt-Allee 11,
53113 Bonn,

gegen

a) Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1772 zur Neuregelung des Glückspielwesens im
Saarland vom 20. Juni 2012 enthaltene Gesetz über die Zustimmung zum
Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags zum Glückspielwesen in
Deutschland (Erster Glückspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV),
Amtsbl. Nr. 15 vom 28. Juni 2012, Seite 156 ff.,

b) das in Artikel 5 des Gesetzes Nr. 1772 zur Neuregelung des Glückspielwesens
im Saarland vom 20. Juni 2012 enthaltene Saarländische Spielhallengesetz
(SSpielhG), Amtsbl. Nr. 15 vom 28. Juni 2012, Seite 171 ff.

dem Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen zur Beratung und
Berichterstattung überwiesen durch Schreiben des Landtagspräsidenten vom
30. März 2015.

*Der Ausschuss empfahl dem Landtag einstimmig, von einer Stellungnahme
gegenüber dem Bundesverfassungsgericht abzusehen.*

c) Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung,

ob die auf § 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4, Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 1 nebst Anlage I, § 27 Abs. 1 und 2, § 39 Abs. 1 Satz 1 und 2 nebst Anlage V, § 40 Abs. 2, § 51 BBesG, § 8 NBesG beruhende Netto-Alimentation des Klägers im Kalenderjahr 2005 - bezogen auf die BesGr. A 9 BBesG und in den für 2005 maßgebenden Fassungen - mit Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes in seiner bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung unvereinbar ist

- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 3. April 2014 - 7 A 219/12 -

2 BvL 20/14

dem Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen zur Beratung und Berichterstattung überwiesen durch Schreiben des Landtagspräsidenten vom 23. März 2015.

Der Ausschuss erweiterte die Tagesordnung um dieses Verfahren und empfahl dem Landtag einstimmig, von einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesverfassungsgericht abzusehen.

2. a) **Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung verhindern!**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 17/2880](#)

b) **Beschränkung der anlassunabhängigen Vorratsdatenspeicherung**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 17/571](#)

Der Ausschuss erörterte Verfahrensfragen. Er kam überein, die in der letzten Sitzung in Aussicht genommene Unterrichtung durch die Landesregierung über den Sachstand und die Haltung der Landesregierung in dieser Angelegenheit in der Sitzung am 20. Mai 2015 entgegenzunehmen.

3. **Gerechtigkeit für die Opfer der Homosexuellen-Verfolgung in Deutschland! Rehabilitierung durchsetzen!**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 17/2716](#)

Der Ausschuss schloss die Beratung des Antrages ab und empfahl dem Landtag einstimmig - bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU und der FDP -, den Antrag unverändert anzunehmen.

4. a) **Gute rechtliche Betreuung braucht eine angemessene Unterstützung für Betreuungsvereine**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 17/2494](#)

b) **Betreuungsvereine in Niedersachsen und Deutschland stärken**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 17/2548](#)

Der - federführende - Ausschuss erörterte Verfahrensfragen.

5. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 17/1277](#)

Der Ausschuss führte die Mitberatung durch und schloss sich einstimmig der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 18 anzunehmen.

Außerhalb der Tagesordnung:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 17/1608](#)

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Diskriminierungsverbots in der Niedersächsischen Verfassung**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 17/2166](#)

Der Ausschuss kam überein, den Präsidenten des Staatsgerichtshofs, nachdem das Protokoll über die durchgeführte Anhörung vorliegt, unter Einbeziehung der Äußerungen der Anzuhörenden um eine schriftliche Stellungnahme zu den beiden Gesetzentwürfen zu bitten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung und zur Ausgestaltung des Konnexitätsprinzips im niedersächsischen Landesrecht

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 17/1746](#)

Der - federführende - Ausschuss benannte weitere Personen, die in der Sitzung am 6. Mai 2015 angehört werden sollen.